

4012

KR-Nr. 105/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 105/2000 betreffend
Schaffung einer gesetzlichen Grundlage
für die familienergänzende Kinderbetreuung**

(vom 2. Oktober 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. August 2000 die folgende von den Kantonsrätinnen Claudia Balocco und Regina Bapst-Herzog, Zürich, am 13. März 2000 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung vorzulegen, welche sicherzustellen vermag, dass in jeder Gemeinde des Kantons Zürich eine genügende Anzahl von familienergänzenden Betreuungsplätzen (zum Beispiel in Tagesfamilien, Kinderkrippen und Horten) zur Verfügung steht.

Neben den Gemeinden soll auch die Wirtschaft bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen stärker in die Pflicht genommen, aber auch unterstützt werden, indem der Kanton eine koordinierende Rolle übernimmt und Modelle der Zusammenarbeit und gemeinsamen Finanzierung entwickelt werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Die familienergänzende Kinderbetreuung lässt sich in die drei Angebote Kinderkrippen, Horte und Tageseltern unterteilen. Während Kinderkrippen Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter aufnehmen, sind Horte zur Betreuung von Schulkindern bestimmt; bei Tageseltern bzw. in Tagesfamilien können sowohl Vorschul- als auch Schulkinder untergebracht werden. Zusätzlich zum Aufnahmealter der

Kinder unterscheiden sich die Angebote in Bezug auf die Trägerschaft: Tageseltern sind immer, Kinderkrippen mehrheitlich privatrechtlich organisiert, Horte werden demgegenüber meist von Schulgemeinden geführt. Alle drei Betreuungsformen sind im Kanton weit verbreitet, Kinderkrippen und Horte vorwiegend in Städten und grösseren Gemeinden. Die vom Amt für Jugend und Berufsberatung erhobene Statistik weist per Ende 2001 folgende Zahlen aus:

- Betreuung in Kinderkrippen: 221 Kinderkrippen; 10 410 betreute Kinder
- Betreuung in Tagesfamilien: 2006 betreute Kinder
- Über die Horte bestehen keine kantonalen Statistiken.

Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippen, Kinderhorten und Tagesfamilien ist sowohl in eidgenössischen wie auch in kantonalen Erlassen gesetzlich geregelt. Der Betrieb einer Kinderkrippe oder eines Hortes ist gemäss der kantonalen Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23) bewilligungspflichtig. Die von der Bildungsdirektion erlassenen Richtlinien vom 30. Juni 1998 bzw. die ab 1. Dezember 2002 geltenden neuen Richtlinien regeln die Einzelheiten. Die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien ist dagegen nicht bewilligungs-, wohl aber meldepflichtig (§ 9 der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969, LS 852.22). Alle drei Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung stehen unter behördlicher Aufsicht, welche in der Regel an die Jugendhilfestellen der Städte und Bezirke delegiert ist.

Diese Gesetzesgrundlagen regeln den Betrieb der Angebote, enthalten aber traditionsgemäss keine Bestimmungen über deren Schaffung und Ausbau. Der Forderung nach derartigen Vorgaben tragen jedoch das neue Volksschulgesetz und die geplante neue Jugendhilfegesetzgebung Rechnung.

2. Volksschulgesetz

Am 1. Juli 2002 verabschiedete der Kantonsrat das neue Volksschulgesetz und unterstellte es der Volksabstimmung, die am 24. November 2002 stattfindet. Das Gesetz legt in § 27 Abs. 2 die Unterrichtszeiten fest: «Der Stundenplan . . . gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags». Besteht darüber hinaus ein Bedarf an schul- bzw. familienergänzender Kinderbetreuung, so sind die Gemeinden gemäss Abs. 3 desselben Paragraphen verpflichtet, diesen zu decken: «Die Ge-

meinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an». Damit erhalten auch die bereits heute bestehenden Tagesschulen und Schülerclubs eine kantonale Gesetzesgrundlage.

Diese Bestimmungen gelten für die ganze Volksschulzeit, d. h. vom ersten Jahr der Grundstufe bis zum letzten Jahr der Oberstufe und regeln somit die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter. Einzelheiten wie zum Beispiel die Finanzierung der Tagesstrukturen wird die Verordnung festlegen.

3. Neue Gesetzgebung zur Jugend- und Familienhilfe

Das *wif!*-Projekt Nr. 31 strebt eine umfassende Neuorganisation der Jugend- und Familienhilfe an. Es umschreibt deren Leistungen (z. B. Krippe, Hort, Tagespflegeplatz), bestimmt Strukturen und Organisationsformen und regelt die Jugend- und Familienhilfe in einer neuen Gesetzgebung. Die Vorarbeiten zu diesem neuen Gesetz sind im Gang. Zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird es die oben angeführten Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes in Bezug auf das Vorschulalter ergänzen.

Damit werden künftig sowohl die qualitativen Anforderungen wie auch die Gewährleistung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung in Gesetzeserlassen festgehalten sein.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 105/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi